

**Satzung
des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale)
(- kurz auch Bernburger Jugendbeirat genannt -)**

Lfd. Nr.	Satzung, Änderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) vom 18.12.2018	§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)	-	a) 13.12.2018 b) 18.12.2018 c) 04.01.2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 260 vom 03.01.2019, S. 19-22

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

In der Stadt Bernburg (Saale) wird ein Jugendbeirat als Interessenvertretung der jungen Menschen in der Stadt Bernburg (Saale) gebildet. Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) soll dauerhaft das Interesse und die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Stadt Bernburg (Saale) fördern sowie die Belange und Interessen der jungen Einwohner gegenüber dem Stadtrat, den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit vertreten.

Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) wird zugleich als eine Form des Jugendforums zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an den „Partnerschaften für Demokratie“ entsprechend dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Rahmen der Laufzeit des entsprechenden Förderprogramms (aktuell bis zum 31.12.2019) tätig.

Diese Satzung ersetzt vollinhaltlich die am 21.06.2018 beschlossene und am 01.07.2018 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale).

§ 1

Einrichtung, Name, Status und Sitz des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat wird mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) offiziell gegründet und legitimiert. Er führt die offizielle Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale)“. In der Kurzform wird er auch als „Bernburger Jugendbeirat“ bezeichnet.
- (2) In der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängige und neutrale Interessenvertretung.

- (3) Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) besitzt keinen rechtlichen Status im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- (5) Dem Bernburger Jugendbeirat gehören mindestens 5 jedoch höchstens 15 Mitglieder an.
- (6) Der Bernburger Jugendbeirat hat seinen Sitz im Klubhaus der Jugend, Gröbziger Str. 34, in 06406 Bernburg (Saale), hier finden regelmäßig auch die Sitzungen statt.

§ 2

Berufung und Amtszeit

- (1) Der Bernburger Jugendbeirat besteht aus jungen Einwohnern der Stadt Bernburg (Saale), die vom Stadtrat berufen werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates können Jugendliche (ab dem 14. bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres) und junge Volljährige (ab dem 18. bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres) mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) werden bzw. sein. Die Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates können nicht zugleich Mitglied des Stadtrates sein.
- (3) Als Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates können Jugendliche und junge Volljährige auf Vorschlag der Schülervvertretungen des Gymnasiums, der Sekundarschulen bzw. von berufsbildenden Schulen/ Einrichtungen oder auf Vorschlag der Klubräte bzw. Jugendvertretungen von Jugendklubs bzw. anderen Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Bernburg (Saale) vom Stadtrat berufen werden. Die unterbreiteten Vorschläge sind jeweils mit einer Reihenfolge der Vorgeschlagenen für die Berufung durch den Stadtrat zu versehen. Unter Berücksichtigung der Größe der vertretenen Einrichtung und der Anzahl der Vorschläge bzw. Bewerber/innen können maximal 4 Vertreter/innen einer Schule bzw. Einrichtung als Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates berufen werden.

Für den Fall, dass mehr Vorschläge vorliegen als dem Bernburger Jugendbeirat gemäß § 1 Abs. 5 maximal Mitglieder angehören können, werden durch den Stadtrat, basierend auf deren besonderer Größe, aus dem Gymnasium „Carolinum“ Bernburg und aus der Sekundarschule „Campus Technicus“, zunächst jeweils maximal 3 Vorgeschlagene als Mitglieder in den Bernburger Jugendbeirat berufen und danach, in der Reihenfolge der Größe aller vorschlagenden Einrichtungen, jeweils ein erstes bzw. ein weiteres für den Bernburger Jugendbeirat vorgeschlagenes Mitglied. Bezüglich der Reihenfolge der Berufung der Mitglieder aus den einzelnen vorschlagenden Einrichtungen durch den Stadtrat ist jeweils die Reihenfolge der Vorgeschlagenen maßgeblich, welche die entsprechende Schüler- bzw. Jugendvertretung festgelegt hat.

- (4) Voraussetzung für die Berufung in den Bernburger Jugendbeirat ist weiterhin eine schriftliche Einverständniserklärung der/des vorgeschlagenen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen an den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) auf ihre/seine Berufung in den Bernburger Jugendbeirat. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Sorgeberechtigten mitgezeichnet sein.
- (5) Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) ab. Die erstmalige Berufung von Mitgliedern des Bernburger Jugendbeirates erfolgt zeitgleich

mit dem Beschluss des Stadtrates über die Gründung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) am 21.06.2018. Die Gründung des Bernburger Jugendbeirates erfolgt ab dem ersten Tag des auf die Beschlussfassung des Stadtrates folgenden Monats. Mit der Gründung des Bernburger Jugendbeirates beginnt seine vierjährige Amtszeit.

- (6) Soweit die maximale Anzahl der 15 Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung nicht erreicht ist, können, bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Absätze 3 und 4, durch den Stadtrat für den Restzeitraum der laufenden Amtszeit des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) noch weitere Mitglieder berufen werden. Gleiches gilt auch dann, wenn ein durch den Stadtrat berufenes Mitglied vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit aus dem Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) ausscheidet. Verlässt ein durch den Stadtrat berufenes Mitglied des Bernburger Jugendbeirates die jeweilige Schule bzw. andere Einrichtung auf Vorschlag deren Schüler- bzw. Jugendvertretung es in den Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) berufen wurde, so endet seine Amtszeit dadurch nicht. Soweit die maximale Zahl von 15 Mitgliedern des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) nicht erreicht und die maximale Anzahl von 4 Vertretern der jeweiligen Schule bzw. Einrichtung im Bernburger Jugendbeirat gemäß Abs. 3 ab diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft ist, so kann durch die entsprechende Schüler- bzw. Jugendvertretung ein Vorschlag für die Nachberufung eines neuen Mitgliedes des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) unterbreitet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) wird beendet, wenn ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) einreicht, oder, wenn ein Mitglied des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Ort verlegt, oder wenn es Mitglied des Bernburger Stadtrates wird, oder wenn es das 27. Lebensjahr vollendet. Zur Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Abberufung des jeweiligen Mitgliedes des Bernburger Jugendbeirates durch den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale).
- (8) Darüber hinaus kann der Stadtrat in besonderen, schriftlich begründeten Ausnahmefällen auch auf Antrag der für den Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes des Bernburger Jugendbeirates gemäß Abs. 3 zuständigen Schüler- bzw. Jugendvertretung ein Mitglied des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) abberufen.
- (9) Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) bereitet dieser, durch entsprechende Vorschläge und Antragstellungen gemäß den vorstehenden Absätzen 3 und 4 seine Neuwahl durch den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) vor. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin vorliegen, können Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) auch mehrfach in dieses Gremium berufen werden.

§ 3

Organisation und Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) wird von seinen Mitgliedern selbst organisiert und geleitet.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale), der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei Protokollführern besteht für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Jugendbeirates. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

des Bernburger Jugendbeirates erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn sie mindestens die Stimmen der Hälfte aller berufenen Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates erhalten haben (qualifizierte Stimmenmehrheit). Die Sitzungen des Vorstandes des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) finden gemäß Arbeitsplan, in der Regel zweimal je Quartal statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seiner Vorstandsfunktion aus, soll für den Rest des Wahlzeitraumes des Vorstandes ein Ersatzmitglied gewählt werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) erfolgen.

§ 4 Aufgaben

Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) soll:

1. den Belangen der jungen Einwohner, also der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Stadt Bernburg (Saale) gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör verschaffen;
2. zur kommunalpolitischen Aufklärung der jungen Einwohner in der Stadt Bernburg (Saale) beitragen,
3. Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus allen Stadt- und Ortsteilen der Stadt Bernburg (Saale) sein und mit den Schülervertretungen der Schulen sowie den Kinder- bzw. Jugendvertretungen diverser anderer Einrichtungen und freier Träger in der Stadt Bernburg (Saale) eng zusammenarbeiten;
4. über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der städtischen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in Bernburg (Saale) sowie der Stadtentwicklungsplanung beraten;
5. zu städtischen Angelegenheiten die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Stadt Bernburg (Saale) betreffen oder berühren gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.
Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur,
 - Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen,
 - Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke sowie Nachbarschaftshilfe,
 - Maßnahmen in den Bereichen Sport und Gesundheit sowie Freizeitangebote,
 - Kultur und Bildung,
 - sonstige kinder- und jugendrelevante Themen;
6. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Bernburg (Saale) incl. aller Ortsteile in allen Angelegenheiten welche die jungen Einwohner betreffen Einfluss nehmen.

§ 5

Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) wird zugleich als Form des Jugendforums im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ tätig und arbeitet dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien.
- (2) Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) entscheidet, soweit ihm aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ finanzielle Mittel zur freien Verfügung gestellt werden, eigenständig über deren Verwendung.
- (3) Als lokales Jugendforum entwickelt der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ selbst eigene Beiträge und setzt diese eigenständig, oder mit Hilfe der entsprechenden fachlichen Begleitung, um.

§ 6

Verfahren zur Aufgabenerfüllung

- (1) Grundlagen der Arbeit des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 5 sind vor allem die öffentlich, im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Bernburg (Saale), zugänglichen Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Beschluss- und Informationsvorlagen) des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) einschließlich seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie außerdem die weiteren, gleichermaßen öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen der Stadt Bernburg (Saale) wie z. B. Satzungen, Richtlinien und ähnliches.
- (2) Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ein. Die schriftlichen Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen des Jugendbeirates werden entweder unmittelbar an die entsprechend zuständigen Stadtratsgremien weitergeleitet, um sie in die Beratung und Beschlussfassung mit einzubeziehen, oder die jeweils zuständigen Bereiche der Verwaltung werden beauftragt sie innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und gegenüber dem Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich zu beantworten.
- (3) Über die Arbeit des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) wird einmal jährlich im Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Bernburg (Saale) öffentlich berichtet.

§ 7

Sitzungen, Leitung der Sitzungen, Vertretung

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) finden entsprechend dem Arbeitsplan oder auch nach Bedarf, mindestens aber einmal je Quartal statt. Die Sitzungen des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) sind öffentlich. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder des Bernburger Jugendbeirates teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale). Für die Sitzungen ist von ihm eine Tagesordnung zu erarbeiten. Die

Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, mit Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Jugendbeirates ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) im Außenverhältnis. Er ist an die Beschlüsse des Bernburger Jugendbeirates gebunden. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter in allen Belangen vertreten.

§ 8

Mitwirkung eines Vertreters der Stadtverwaltung

Ein Vertreter der Stadtverwaltung aus dem Amt für Kinder- und Jugendförderung ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale). Dieser Vertreter der Stadtverwaltung erhält ein Teilnahme- und beratendes Mitwirkungsrecht an den Sitzungen des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale). Zugleich wird er mit beratender Stimme in den Vorstand des Bernburger Jugendbeirates kooptiert.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner vom Stadtrat berufenen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand des Bernburger Jugendbeirates ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn durch den Vorsitzenden festgestellt. Eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes. Beschlüsse des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) sowie auch seines Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen. Kann wiederum keine Stimmenmehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit hierfür keine andere Regelung getroffen ist.

§ 10

Protokollführung

Über den Verlauf jeder Sitzung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) sowie auch über den Verlauf jeder Sitzung des Vorstandes des Bernburger Jugendbeirates ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Sie hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Name der an der Beratung teilnehmenden Gäste,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- die gestellten Anträge,
- Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendbeirates der Stadt Bernburg

(Saale) bzw. den Mitgliedern des Vorstandes des Bernburger Jugendbeirates sowie dem Vertreter der Stadtverwaltung, welcher gemäß § 8 als Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale) bestimmt ist, jeweils in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 11

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.06.2018 beschlossene und zum 01.07.2018 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Bernburg (Saale) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 18.12.2018

In Vertretung

gez. Koller
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).